

930 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittel-
gesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1973)

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz sieht als Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis zur Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln sowie zum Handel mit diesen unter anderem die Eigenberechtigung des Bewerbers vor. Auf Grund der mit 1. Juli 1973 wirksam werdenden Herabsetzung des Großjährigkeitsalters hätte eine unveränderte Weitergeltung des genannten Gesetzes zur Folge, daß ab 1. Juli 1973 die Aufnahme der im Schieß- und Sprengmittelgesetz geregelten Tätigkeiten grundsätzlich schon durch Personen in Betracht käme, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Der vorliegende Gesetzesbeschluß schlägt nun aus sicherheitspolizeilichen Gründen vor, daß an dem Mindestalter von 21 Jahren für die Verleihung der Erzeugungsbefugnis und der Verschleißbefugnis festgehalten werden soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1973; betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1973), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. März 1973

Dr. J o l a n d a O f f e n b e c k
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann